

**Bedingungen für die Abwicklung der im
Handel mit Kassaprodukten für elektrische
Energie an der Wiener Börse als allgemeine
Warenbörse abgeschlossenen
Börsegeschäfte - Abwicklungsbedingungen
Elektrische Energie**

**Delivering
a world of
good deals.**

Inhaltsverzeichnis:

TEIL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG.....	3
§ 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle	3
§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme an der finanziellen Abwicklung.....	4
§ 3 Bonitätsprüfung.....	4
§ 4 Kündigung der Abwicklungsvereinbarung.....	5
§ 5 Abtretung.....	6
§ 6 Verpflichtungen aus Börsegeschäften.....	6
§ 7 Einwendungen	7
§ 8 Haftung	7
TEIL 2: FINANZIELLES SETTLEMENT	8
§ 9 Konten und Depots für die finanzielle Abwicklung.....	8
§ 10 Abrechnung.....	9
§ 11 SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) und Gutschriften	9
TEIL 3: SICHERHEITEN	9
§ 12 Allgemeines.....	9
§ 13 Risikoermittlung	10
§ 14 Art der zu stellenden Sicherheiten	10
§ 15 Sicherheitsrahmen	10
§ 16 Sicherheitenberechnung	11
§ 17 Sicherheitenanforderung.....	11
§ 18 Rückgabe der Sicherheiten	11
TEIL 4: VERZUG	12
§ 19 Eintritt des Verzugs.....	12
§ 20 Technischer Verzug	12
§ 21 Sicherheitenverwertung und Handhabung des Verzugs.....	13
TEIL 5: PHYSISCHE ERFÜLLUNG	13
§ 22 Erfüllungsverpflichtung	13
TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
§ 23 Börseschiedsgericht	13
§ 24 Ergänzungen	14
§ 25 Rechtswahl.....	14
§ 26 Inkrafttreten.....	14
ANLAGE: SICHERHEITEN	15
Berechnung der Sicherheiten für im Handel in den in § 1 Abs.1 lit.a der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie genannten Handelsgegenständen abgeschlossene Börsegeschäfte:	15
Berechnung des umsatzabhängigen Sicherheitenbestandteils:.....	15

Teil 1: Allgemeine Vorschriften für die finanzielle Abwicklung

§ 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle

(1) Diese Bedingungen regeln die Abwicklung der im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte. Das Börseunternehmen beauftragt die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG mit der Abwicklung dieser Börsegeschäfte.

Die EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion stellt zusätzlich ein einheitliches Day Ahead–Marktkopplungs-Produkt gem. Art 40 CACM-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement) der EXAA in ihrer Funktion als nominierter Strommarktbetreiber („NEMO“) iSd Art 2 Z 23 CACM-Verordnung dar.

In Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten in Market Coupling-Auktionen regeln sie zusätzlich die Geschäftsbedingungen des NEMO gemäß Art 9 CACM-Verordnung. Als NEMO betreibt die EXAA den Markt für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung und nimmt Aufträge von Marktteilnehmern entgegen, übernimmt die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, veröffentlicht die Preise, rechnet die Spot-Stromverträge aus dem Handel ab, cleart sie und übernimmt sonstige Aufgaben im Einklang mit Art 7, 9, 13, 39-50, 68 und 80-82 CACM-Verordnung.

(2) Als Abwicklungsstelle ist die EXAA unbeschadet der in Abs. 3 genannten Haupttätigkeit für das finanzielle Clearing, das Settlement und das Risk-Management der in Abs. 1 genannten Börsegeschäfte verantwortlich. Als NEMO (§ 2 Z 23 CACM-Verordnung) und zentrale Gegenpartei sorgt die EXAA für das rechtzeitige Clearing und die rechtzeitige Abrechnung aller abgeglichenen Orders und fungiert als Gegenpartei der Börsemitglieder hinsichtlich der finanziellen Rechte und Pflichten, jeweils bezogen auf die einheitliche Day Ahead-Marktkopplung (12:00 Handel). Im Zuge des Risk-Management führt die EXAA Bonitätsprüfungen der Börsemitglieder durch.

(3) Über das Handelssystem geschlossene Börsegeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie kommen ausschließlich zwischen der EXAA (einschließlich ihrer Funktion als NEMO gem. Art 2 Z 23 CACM-Verordnung) und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung teilnimmt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, zustande. Zwischen den in vertraglicher Beziehung stehenden organisierten Marktplätzen, welche für die EXAA 12.00 Uhr Market Coupling Auktion gem. Handelsbedingungen § 3 Abs. 4 gekoppelt sind, kann es zu ausgleichenden Geschäften kommen, welche zur Abwicklung und zum Clearing von Börsegeschäften beitragen können.

(4) Die EXAA kann Dritte mit der Wahrnehmung einzelner in Abs. 2 genannter Aufgaben und Funktionen, nicht jedoch mit den in Abs. 3 genannten Gesamttätigkeiten beauftragen, sofern diese unter der Letztverantwortung und Kontrolle der Abwicklungsstelle erfüllt und ausgeübt werden. Sofern es sich dabei um Teilaufgaben oder Teilfunktionen handelt, die für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung der EXAA in ihrer Funktion als NEMO obliegen, muss die Übertragung der Teilaufgaben oder Teilfunktionen zusätzlich den Anforderungen des Art 81 CACM-Verordnung entsprechen.

(5) Mit der technischen Durchführung von finanziellem Clearing, Settlement sowie der Bonitätsprüfung wird entsprechend Abs. 4 die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (in der Folge „OeKB“ genannt) von der EXAA beauftragt. Dies erstreckt sich nicht auf die in Art 68 Abs. 1, 3, 5, 7 und 8 CACM-Verordnung genannten Clearing- und Abrechnungsaufgaben des NEMO im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-

Marktkopplung, außer die EXAA überträgt diese gem. §1 Abs. 4 oder es handelt sich um keine Aufgabenübertragung gem. Art. 81 CACM-Verordnung.

§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme an der finanziellen Abwicklung

(1) Börsemitglieder, in deren Namen und für deren Rechnung gemäß den Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - abgeschlossen werden, müssen entweder direkt oder indirekt als Non Clearing Member über ein Agent Clearing Member Teilnehmer an der finanziellen Abwicklung sein. Die EXAA hat mit jedem Unternehmen, das die vorliegenden Bedingungen für die finanzielle Abwicklung erfüllt, eine entsprechende Abwicklungsvereinbarung für die finanziellen Transaktionen (in der Folge "Abwicklungsvereinbarung" genannt) abzuschließen.

(2) Zur Erhebung und Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäften arbeiten das Börseunternehmen, die EXAA und der nach § 1 Abs. 5 beauftragte Dritte (OeKB) oder ein nach § 1 Abs. 4 beauftragter Dritter zusammen. Die genannten Institutionen tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der gesamten Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur Feststellung der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind nach § 3 und § 6 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie verpflichtet, den genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bonitätsprüfung

(1) Bei der Bonitätsprüfung von Börsemitgliedern oder Mitgliedswerbern, die an der finanziellen Abwicklung teilnehmen, wird deren wirtschaftliche, finanzielle und personelle Lage evaluiert. Da das Agent Clearing Member die Stellung der Sicherheiten im Zuge der finanziellen Abwicklung für die vertraglich verbundenen Non Clearing Member übernimmt, wird eine Bonitätsprüfung nur betreffend das Agent Clearing Member durchgeführt.

(2) Die Durchführung der Prüfung erfolgt insbesondere auf Basis der in Abs. 5 genannten Kennzahlen sowie der Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre (bei einem kürzer bestehenden Börsemitglied auf Basis des letzten Geschäftsjahres) und soweit vorhanden des Ratings eines der folgenden international anerkannten Rating-Unternehmen: Standard & Poor's, Moody's und Fitch oder eines vergleichbaren Ratings.

(3) Soweit diese Daten nicht zur Verfügung stehen, erfolgt automatisch eine Einstufung in die Bonitätsklasse 5. Die Beibringung von Garantien oder Patronatserklärungen von verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaften) im Sinne des § 189a Z 8 UGB bewirkt, dass die Bonitätsprüfung auch dieses verbundene Unternehmen umfasst. Die EXAA ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonitätsprüfung einzuholen.

Weiters werden folgende Informationen bei der Einstufung in eine Bonitätsklasse berücksichtigt und können zu einer Neueinstufung führen:

- I. Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen (Reuters, Dow Jones, Platts, usw.);
- II. Zwischenberichte, Halbjahres- und Quartalsberichte.

(4) Nach durchgeführter Bonitätsprüfung erfolgt eine Einstufung in die Bonitätsklassen von 1 bis 5. Die Klasse 1 repräsentiert ein Unternehmen mit höchster Bonität, die Klasse 5 ein Unternehmen mit geringster Bonität.

(5) Die zur Ermittlung der Einstufung in die Bonitätsklassen relevanten Kennzahlen sind:

- I. Eigenmittelquote;
 - II. Gesamtkapitalrentabilität;
 - III. Cash-Flow gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) in Prozent der Betriebsleistung (vom Umsatz);
 - IV. Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß URG.
- (6) Das Börsemitglied hat zur laufenden Überprüfung seiner Bonität innerhalb von 6 Monaten nach Ende seines Geschäftsjahres der EXAA den entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschluss vorzulegen. Weiters sind je nach Anwendbarkeit der entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften der Lagebericht und der Konzernabschluss beizubringen.

§ 4 Kündigung der Abwicklungsvereinbarung

- (1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung teilnimmt, jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zum folgenden Börsetag gekündigt werden. Diese Kündigung gilt als Antrag auf Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie.
- (2) Die EXAA ist verpflichtet, die Einhaltung der Abwicklungsvereinbarung zu überwachen. Von der OeKB werden der EXAA diejenigen Informationen übermittelt, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsvereinbarung ergeben.
- (3) Das Börsemitglied stimmt einer Übermittlung von auf die Verletzung der Abwicklungsvereinbarung bezogenen Daten durch die EXAA an die OeKB und das Börseunternehmen, durch die OeKB an die EXAA und das Börseunternehmen sowie durch das Börseunternehmen an die EXAA und die OeKB für derartige Zwecke zu. Das Börsemitglied verpflichtet sich, die nach § 1 Abs. 5 beauftragte OeKB als Kreditinstitut im Sinne des BWG durch eine schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datengeheimnisses für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsvereinbarung wirksam zu entbinden. Das Börsemitglied stimmt einer Übermittlung von Daten, die sich auf den Eintritt seines Verzugs (§§ 19 - 21) beziehen, durch die EXAA an die Energie-Control GmbH für Zwecke der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen über Handelsteilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis f der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie, gemäß § 24 Energie-Control-Gesetz BGBl. I Nr. 110/2010, zu.
- (4) Die EXAA ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben oder wenn diese nachträglich wegfallen.
- (5) Die EXAA ist zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn das jeweilige Börsemitglied bzw. - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - der für es tätige Broker trotz einer Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Bedingungen oder gegen die Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie verstoßen hat oder wenn in Bezug auf das Börsemitglied ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt worden ist oder über ein Kreditinstitut die Geschäftsaufsicht nach § 83 des Bankwesengesetzes oder eine Abwicklungsmaßnahme gem. § 50 BaSAG oder gem. Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) oder vergleichbare Verfahren angeordnet worden sind.
- (6) Darüber hinaus ist die EXAA berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn bei dem betroffenen Börsemitglied Gründe vorliegen, die die Erfüllung seiner Börsegeschäfte gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden.
- (7) Eine sofortige Auflösung durch die EXAA erfolgt schriftlich und unter Angabe der Gründe.

(8) Für ein Börsemitglied ohne aufrechte Abwicklungsvereinbarung mit der EXAA dürfen keine neuen Orders – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - im Namen und für Rechnung des Börsemitgliedes in das Handelssystem eingegeben werden; der Zugriff auf das Handelssystem zur Ordereingabe im Namen und für Rechnung des Börsemitgliedes wird von der EXAA technisch unterbrochen. Alle bestehenden Orders sind vom Börsemitglied bzw. dessen Broker zu löschen. Ist die Löschung der Orders nicht innerhalb einer von der EXAA hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, wird die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung vornehmen.

(9) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt das betroffene Börsemitglied nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne der §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 3 BörseG sowie der §§ 5 und 6 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie.

(10) Die EXAA hat von jeder Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung unverzüglich das Börseunternehmen sowie die OeKB in Kenntnis zu setzen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(11) Wird die Abwicklungsvereinbarung eines Agent Clearing Members gekündigt oder kündigt das Agent Clearing Member die Abwicklungsvereinbarung, dann treffen die Bestimmungen des § 4 dieser Vereinbarung auch das vertraglich mit dem Agent Clearing Member verbundene Non Clearing Member.

§ 5 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung durch ein Börsemitglied kann nur mit Zustimmung der EXAA erfolgen.

§ 6 Verpflichtungen aus Börsegeschäften

(1) Die Börsemitglieder sind zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft und aus ihren Börsegeschäften, gegebenenfalls aus ihrer Teilnahme an der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, samt Steuern verpflichtet. Das Agent Clearing Member ist verpflichtet die finanziellen Verpflichtungen der mit ihm vertraglich verbundenen Non Clearing Member zu erfüllen und haftet hierfür solidarisch.

(2) Zur Besicherung der sich aus Abs. 1 ergebenden Forderungen sind die Börsemitglieder verpflichtet, ausreichende Sicherheiten gemäß Teil 3 dieser Bedingungen einschließlich der Erfüllung von einheitlichen Day Ahead-Marktkopplungsgeschäften rechtzeitig zu hinterlegen. Bei Non Clearing Member ist das vertraglich verbundene Agent Clearing Member zur rechtzeitigen Hinterlegung der Sicherheiten verpflichtet.

(3) Im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung gelten die zusätzlichen Clearing- und Abrechnungsbedingungen gemäß Art 68 CACM-Verordnung.

(4) Börsemitglieder, die „Endenergieverbraucher“ gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG sind und Kauf-Orders in den Lieferzonen, die Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010 sind, abgeben, müssen zu Beginn jedes Jahres oder der Aufnahme der Handelstätigkeit Sicherheiten in der Höhe der zu erwartenden finanziellen Verpflichtung der EXAA aus dem EEEffG hinterlegen – sofern vor Inkrafttreten dieser Regelung mit 3. Jänner 2018 keine äquivalenten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Börsemitglied und der EXAA getroffen wurden. Das Börsemitglied kann der EXAA bis zum 31. Jänner des Folgejahres Energieeffizienzmaßnahmen übertragen, die geeignet sind, die Verpflichtung der EXAA aus den Energielieferungen an das Börsemitglied gem. § 9 Abs. 1. und 2 EEEffG zu erfüllen. Ist die EXAA aufgrund von Energielieferungen an das Börsemitglied verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag gem. § 21 EEEffG zu bezahlen, stellt dieser eine finanzielle Verpflichtung des Börsemitglieds gegenüber der EXAA dar und ist entsprechend der Abwicklungsbedingungen zu erfüllen.

§ 7 Einwendungen

Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen können nur im Rahmen des unter Punkt § 34 Abs. 2 in den Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie im Einklang mit Art 70 Abs. 2 CACM-Verordnung geregelten Verfahrens geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung

(1) Börsegeschäfte in den in § 1 Abs. 1 lit. a und lit. b der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie genannten Handelsgegenständen kommen ausschließlich zwischen der EXAA und jeweils einem Börsemitglied das an der Abwicklung teilnimmt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Day Ahead-Marktkopplung, zustande.

(2) Börsemitglieder haften für die rechtzeitige und ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung ihrer Verpflichtungen gemäß § 6.

(3) Wird die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung bei einem Börsemitglied (insbesondere durch technische Störungen) behindert, ist das betroffene Börsemitglied verpflichtet, die EXAA und die OeKB oder sonstige gemäß § 1 Abs. 5 beauftragte Dritte unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Von der Abwicklungsstelle eingeleitete Maßnahmen sind für die hiervon betroffenen Börsemitglieder verbindlich und beruhen auf einem Auftrag des Börseunternehmens.

(4) Das Börsemitglied ist verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen der vom Börseunternehmen beauftragten EXAA oder beauftragten Dritten (der OeKB) unverzüglich Folge zu leisten und raschestmöglich die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung sicherzustellen.

(5) Für Schäden aus der Verletzung der in Abs. 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen haftet das Börsemitglied.

(6) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Börseunternehmens, der OeKB oder weiterer Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretende Umstände oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder sonstiger Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA und der OeKB sowie sonstiger Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Abs. 7 unberührt.

(7) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Börsemitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(8) Soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Börsemitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit elektrischer Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften entstanden sind.

(9) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(10) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels oder der Abwicklung und der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Sicherheiten für Börsemitglieder erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA, der OeKB oder sonstiger Gehilfen der EXAA beruht. Die von der EXAA

beauftragten Gehilfen werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

Teil 2: Finanzielles Settlement

§ 9 Konten und Depots für die finanzielle Abwicklung

(1) Für die finanzielle Abwicklung muss das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, über eine Bankverbindung bei einer österreichischen Bank oder einem Kreditinstitut im EWR-Raum, welche SEPA (B2B) Lastschriftverfahren abwickeln kann, sofern diese Bankverbindung technisch hergestellt werden kann, verfügen. Die österreichische Bank bzw. das Kreditinstitut im EWR-Raum muss die Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T + 2 in EURO-Geldeinlagen gewährleisten können.

(2) Der Abwicklungsteilnehmer stimmt einer SEPA-Firmenlastschrift (B2B) zu.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 5 beauftragte OeKB garantiert die Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T + 2 und führt auf Wunsch für das Börsemitglied das nach Abs. 1 erforderliche Abrechnungskonto zur Abwicklung der nach den Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie abgeschlossenen Börsegeschäfte.

(4) Die gemäß § 1 Abs. 4 beauftragte OeKB führt für das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, auf Wunsch ein Kautionskonto für EUR-Geldeinlagen, auf welche die nach Teil 3 dieser Bedingungen zu erbringenden Sicherheitsleistungen in Geld hinterlegt werden müssen. Ein Geldkautionskonto kann weiters bei jeder österreichischen Bank für EUR-Geldeinlagen (entsprechend der Abwicklungsvereinbarung) eröffnet werden, auf welche die nach Teil 3 dieser Bedingungen zu erbringenden Sicherheitsleistungen in Geld hinterlegt werden müssen.

(5) Auf die im Kautionskonto erliegenden Werte ist ein erstrangiges Pfandrecht zugunsten der EXAA schriftlich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat den Verzicht auf Pfand-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte durch das kontoführende Kreditinstitut zu beinhalten, welche aufgrund der AGB oder durch sonstige vertragliche Vereinbarung des kontoführenden Kreditinstituts entstanden sind oder entstehen.

(6) Sicherheiten in Form von Geldeinlagen gelten dann als hinterlegt, wenn die Abwicklungsstelle vom Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, eine entsprechende Verpfändungserklärung samt Nachweis über die Kenntnisnahme des kontoführenden Kreditinstituts von der Verpfändung der bei ihm erliegenden Werte (Besitzanweisung) erhalten hat und die Sicherheiten am Kautionskonto bzw. Pfandkonto eingelangt bzw. verbucht sind.

(7) Das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, kann eine österreichische Bank oder ein Kreditinstitut im EWR-Raum mit der Einrichtung und Führung des Abrechnungskontos für das Börsemitglied sowie mit der Verwaltung der am Kautionskonto des Börsemitgliedes hinterlegten Sicherheiten beauftragen.

(8) Im Falle der indirekten Teilnahme an der Abwicklung gelten die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 6 dieser Bestimmung für das mit dem Non Clearing Member vertraglich verbundene Agent Clearing Member. Agent Clearing Member benötigen allerdings nur ein Konto für alle mit ihnen vertraglich verbundenen Non Clearing Member. Die Berechnung der zu erbringenden Sicherheitsleistungen erfolgt für Agent Clearing Member auf Grundlage der Summe der getätigten Transaktionen der mit ihm vertraglich verbundenen Non Clearing Member.

§ 10 Abrechnung

- (1) Grundlage der finanziellen Abrechnung sind die in § 6 angeführten Verpflichtungen.
- (2) Die finanzielle Abrechnung wird auf elektronischem Wege mittels SEPA-Firmenlast- und Gutschriftverfahren (B2B) durchgeführt.
- (3) Den Börsemitgliedern stehen Rechnungen, Gutschriften und Gebühren über die von ihnen abgeschlossenen Börsegeschäfte elektronisch über die Abwicklungs-Applikation der gemäß § 1 Abs. 4 beauftragten Dritten zur Verfügung und können vom Börsemitglied bei Bedarf ausgedruckt werden. Das Agent Clearing Member hat Einsicht in alle Rechnungen, Gutschriften und Gebühren aller mit ihm vertraglich verbundenen Non Clearing Member.
- (4) Als Settlement Tag für SEPA-Firmenlast- und Gutschriften (B2B) gilt der jeweilige in den Kontraktsspezifikationen festgelegte Zeitpunkt bzw. der laut Gebührenordnung bekannt gegebene Stichtag.
- (5) Das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, ist für die rechtzeitige Deckung seines Abrechnungskontos verantwortlich. Für diesbezügliche Verpflichtungen wird auf § 8 dieser Bedingungen verwiesen. Im Falle der indirekten Teilnahme an der Abwicklung gilt diese Verpflichtung für das mit dem Non Clearing Member vertraglich verbundene Agent Clearing Member.
- (6) Im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung gelten die zusätzlichen Clearing- und Abrechnungsbedingungen gemäß Art 68 CACM-Verordnung.

§ 11 SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) und Gutschriften

- (1) Die Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen erfolgt im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (B2B). Das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, verpflichtet sich, der EXAA einen SEPA-Einzahlungsauftrag (B2B) für sein EURO-Abrechnungskonto zu erteilen.
- (2) Die Börsemitglieder, welche an der finanziellen Abwicklung direkt teilnehmen, sind dafür verantwortlich, dass am Settlement Tag (§ 10 Abs. 4) ausreichende Deckung auf dem Abrechnungskonto (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2) vorhanden ist und dass die Sicherheiten in der gemäß § 12 geforderten Höhe auf den Sicherheitenkonten gemäß § 9 hinterlegt sind.
- (3) Gutschriften werden am Settlement Tag nach Abzug von Transaktionsgebühren, Spezialgebühren sowie von Steuern und Abgaben auf das vom Börsemitglied benannte Abrechnungskonto überwiesen.
- (4) Im Falle der indirekten Teilnahme an der Abwicklung gelten die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung für das mit dem Non Clearing Member vertraglich verbundene Agent Clearing Member.

Teil 3: Sicherheiten

§ 12 Allgemeines

- (1) Das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, ist gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 zur Stellung von Sicherheiten zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber der EXAA einschließlich ihrer Funktion als NEMO gemäß Art 2 Z 23 CACM-Verordnung im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung verpflichtet. Agent Clearing Member müssen dieser Verpflichtung für die mit ihnen verbundenen Non Clearing Member nachkommen. Das Agent Clearing Member kann die Sicherheiten gemeinsam für alle mit ihm vertraglich verbundenen Non Clearing Member hinterlegen.
- (2) Die zu leistenden Sicherheiten werden für das Börsemitglied getrennt nach Risiko aus Eigengeschäften und Kundengeschäften unter Berücksichtigung der Risiken aus Geschäften im Rahmen der einheitlichen

Day Ahead-Marktkopplung berechnet. Die Berechnung der Sicherheiten erfolgt unter der Annahme, dass die Börsemitglieder ihrerseits von ihren Kunden Sicherheiten für deren Handelsaktivitäten in zumindest der gleichen Höhe verlangen, wie sie sich auf Grund der Berechnungsweise nach Anlage ergeben.

(3) Sobald der EXAA bekannt wird, dass die Bestimmungen in Abs. 2 nicht eingehalten werden, kann die EXAA die von dem betreffenden Börsemitglied zu leistenden Sicherheiten entsprechend anheben.

(4) Sicherheiten mit Ausnahme von Garantien im Sinne des § 14 Abs. 1 Punkt III. müssen auf Konten nach § 9 Abs. 3 gehalten werden.

§ 13 Risikoermittlung

(1) Gegenstand der Risikoermittlung ist das Ausfallsrisiko des Börsemitglieds, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt. Das Ausfallsrisiko ist der potenzielle Verlust, der durch Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 eines Börsemitglieds entsteht. Im Falle eines Agent Clearing Member ist Gegenstand der Risikoermittlung das Ausfallsrisiko der mit dem Agent Clearing Member vertraglich verbundenen Non Clearing Member.

(2) Die Berechnungsmethode der zur Abdeckung des Ausfallsrisikos für im Handel mit den, in § 1 Abs. 1 lit. a und lit. b der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie genannten Handelsgegenständen erforderlichen Sicherheiten ist in der Anlage festgelegt.

§ 14 Art der zu stellenden Sicherheiten

(1) Börsemitglieder, die an der finanziellen Abwicklung teilnehmen und Agent Clearing Member können ihre zu stellenden Sicherheiten durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllen:

- I. Euro-Geldeinlagen oder
- II. Garantien von Banken aus dem EWR-Raum oder der Schweiz oder
- III. Überweisung von Geldbeträgen auf ein Konto der EXAA.

(2) Die Abwicklungsstelle behält sich vor, Forderungen nach den Grundsätzen der Sicherheit und jederzeitigen Verwertbarkeit zu prüfen und nach diesen Kriterien auch abzulehnen. Sie wird im Fall der Ablehnung oder Änderung das/die Börsemitglieder unverzüglich verständigen.

§ 15 Sicherheitsrahmen

(1) Die nach § 14 hinterlegten und akzeptierten Sicherheiten dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1.

(2) Die Höhe der Sicherheitenanforderung muss in angemessenem Verhältnis zu den in § 6 Abs. 1 eingegangenen Verpflichtungen und den damit verbundenen Risiken stehen. Die Höhe der Sicherheiten wird nach jeder Auktion von der EXAA festgesetzt.

(3) Als Sicherheit akzeptierte Bankgarantien müssen auf die EXAA lauten und die unbedingte und unkündbare Verpflichtung des Kreditinstitutes enthalten, im Bedarfsfall den garantierten Betrag auf erste Anforderung der EXAA auf ein Konto der EXAA anzuschaffen. Falls eine unbefristete Garantie nicht bereitgestellt werden kann, akzeptiert EXAA eine befristete Garantie. Diese befristete Garantie muss bis spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit durch eine neue Bankgarantie ersetzt werden.

(4) Sicherheiten in Geld sind durch Verpfändungserklärungen des Börsemitglieds zugunsten der EXAA zu leisten und der entsprechende Publizitätsakt ist vom Börsemitglied in Form einer sachenrechtlich wirksamen Besitzanweisung gegenüber der kontoführenden Bank zu setzen. Letztere wird auf den Kautionskonten die Verpfändung zum Ausdruck bringende Sperrungen anbringen.

§ 16 Sicherheitenberechnung

- (1) Die Sicherheiten werden getrennt für Kundenkonten einerseits und Eigenhändlerkonten andererseits berechnet.
- (2) Aus den Umsätzen der Börsemitglieder und deren Kunden (getrennte Betrachtung) wird die jeweilige Umsatzschwankung und die erforderliche Sicherheitsleistung pro Kontenkategorie nach der in Anlage Sicherheiten festgehaltenen Methode für jede am jeweiligen Handelstag stattgefundene Auktion berechnet und getrennt ausgewiesen.
- (3) Nach jeder Berechnung der Sicherheitsanforderungen auf Ebene der Kontenkategorien werden diese aufaddiert.
- (4) Wenn bei 15% der Börsemitglieder die genetteten offenen Positionen die von diesen Börsemitgliedern hinterlegten Sicherheiten übersteigen, ist EXAA berechtigt, den Handel auszusetzen.

§ 17 Sicherheitenanforderung

- (1) Die Sicherheiten werden für das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, und für ein Agent Clearing Member nach jeder am Handelstag stattgefundenen Auktion von der EXAA entsprechend Anlage berechnet und dem betreffenden Börsemitglied umgehend bekannt gegeben. Das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, bzw. Agent Clearing Member ist verpflichtet, sich über die Höhe der erforderlichen Sicherheiten zu informieren und bei Unterdeckung seine Sicherheiten unaufgefordert zum nächsten Werktag (Mo bis Fr) bis 09.30 Uhr MEZ aufzustocken.
- (2) Sind die hinterlegten und bewerteten Sicherheiten eines Börsemitglieds, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, oder eines Agent Clearing Members nach der erfolgten Neufestlegung der Sicherheitenanforderung nach Beendigung des Handels zu mehr als 80 % ausgenutzt, so wird dies dem Börsemitglied von der Abwicklungsstelle angezeigt. Das Börsemitglied ist verpflichtet, den Ausnutzungsgrad der hinterlegten Sicherheiten in der Regel unter diesem Grenzwert zu halten und dem entsprechenden 'Conditional Margin Call' der EXAA entsprechend Abs. 1 nachzukommen.
- (3) Die EXAA ist berechtigt, aufgrund besonderer Umstände, die in der Sphäre eines Teilnehmers am Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie gelegen sind oder bei vollständiger Ausnutzung der bewerteten Sicherheiten von diesem jederzeit von dem gemäß Anlage dieser Bedingungen berechneten Sicherheiten abweichende Sicherheiten zu verlangen; handelt es sich um zusätzliche Sicherheiten, so sind diese vom betreffenden Börsemitglied nach Aufforderung durch die EXAA über einen 'Unconditional Margin Call' umgehend zu erlegen.
- (4) Ein Börsemitglied darf trotz eines Margin Calls am Handel teilnehmen, wenn seine genetteten offenen Positionen weniger als 50% seiner hinterlegten Sicherheiten ausmachen.
- (5) EXAA ist berechtigt, den Zugriff eines Börsemitglieds zum Handelssystem zu unterbinden, offene Handelspositionen zu löschen oder den Handel auf ausschließlich positive Verkaufspositionen zu beschränken, wenn seine genetteten offenen Positionen die hinterlegten Sicherheiten um 20% oder um € 100.000,-- übersteigen oder übersteigen können.

§ 18 Rückgabe der Sicherheiten

- (1) Überdeckungen in bewerteten Sicherheiten werden von der EXAA auf Antrag eines Börsemitglieds, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, oder eines Agent Clearing Members freigegeben. Freigaben von Sicherheiten erfolgen nur ab einer Überdeckung von 15 %. Sicherheiten in Form von Höchstbetragsgarantien werden für die Dauer der Börsemitgliedschaft nicht freigegeben.

(2) Ändert das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, seinen Status im Sinne des § 7 Teilnahmebedingungen Elektrische Energie, so erlöschen die Verpflichtungen zur Stellung von Sicherheiten 14 Tage nach Wirksamwerden, frühestens jedoch nach dem Tag, an dem die Verpflichtungen des Börsemitgliedes nach § 6 Abs. 1 erfüllt wurden.

Teil 4: Verzug

§ 19 Eintritt des Verzugs

(1) Verzug eines Börsemitgliedes liegt vor, wenn sein Abrechnungskonto oder das Abrechnungskonto des mit ihm vertraglich verbundenen Agent Clearing Member am Settlement Tag gemäß § 10 Abs. 4 für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 keine ausreichende Deckung aufweist.

(2) Wenn ein Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, bzw. ein Agent Clearing Member nicht rechtzeitig seiner Verpflichtung zur Hinterlegung ausreichender Sicherheiten nachkommt, tritt ebenfalls Verzug ein.

(3) Börsemitglieder sind verpflichtet, die Abwicklungsstelle sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt werden können. Dies gilt insbesondere im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung eines Börsemitgliedes.

(4) Börsemitglieder werden durch eine elektronische, schriftliche oder per Telefax angegebene Anzeige der Abwicklungsstelle in Verzug gesetzt.

(5) Kommt ein Börsemitglied der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bedingungen oder einem Auftrag zur Änderung der Zusammensetzung der Sicherheiten nicht nach, so kann die EXAA das Ruhen der Mitgliedschaft des betroffenen Börsemitgliedes gemäß § 7 Teilnahmebedingungen Elektrische Energie beim Börseunternehmen beantragen.

(6) Die Abwicklungsstelle behält ab diesem Zeitpunkt die habenseitigen Geldsalden des betroffenen Börsemitgliedes als Sicherheiten ein.

(7) Für die Dauer eines Verzugs sind für die Höhe des fehlenden Betrags Strafzinsen in der Höhe von 12 Prozent pro anno, mindestens jedoch EUR 75 pro Tag an die EXAA zu zahlen.

§ 20 Technischer Verzug

(1) Weist ein Börsemitglied der Abwicklungsstelle nach, dass der Verzug nach § 19 Abs. 1 nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, so kann die Abwicklungsstelle davon absehen, den Teilnehmer dem Börseunternehmen zu melden (technischer Verzug). In diesem Fall setzt die Abwicklungsstelle den Teilnehmer in technischen Verzug.

(2) Das betroffene Börsemitglied hat der Abwicklungsstelle unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

(3) Das von dem technischen Verzug betroffene Börsemitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.

(4) Die Abwicklungsstelle kann beim Börsemitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Börsemitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Weiters kann die Abwicklungsstelle gemäß § 19 Abs. 7 Strafzinsen in der dort angeführten Höhe vom verantwortlichen Börsemitglied fordern.

§ 21 Sicherheitenverwertung und Handhabung des Verzugs

- (1) Bei nicht ausreichender Deckung eines Abrechnungskontos (§ 9 Abs. 1) werden die hinterlegten Sicherheiten des betreffenden Börsemitglieds, das an der finanziellen Abwicklung direkt teilnimmt, oder des betreffenden Agent Clearing Member nach einmaliger Mahnung von der Abwicklungsstelle verwertet. Das Börsemitglied wird über die Verwertung seiner Sicherheiten von der EXAA informiert.
- (2) Für den Fall, dass die von den Börsemitgliedern, welche an der finanziellen Abwicklung direkt teilnehmen, oder von einem Agent Clearing Member gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen werden, ist das jeweilige Börsemitglied bzw. das jeweilige Agent Clearing Member verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb eines Börsetages in der geforderten Höhe bereitzustellen und aufzustocken.
- (3) Bei Eintritt eines Verwertungsfalles verwertet die Abwicklungsstelle die nach § 14 geleisteten Sicherheiten des in Verzug befindlichen Börsemitgliedes nur in dem erforderlichen Ausmaß und in der in § 14 Abs. 1 genannten Reihenfolge.
- (4) Bei Verzug kann die EXAA den gemäß § 13 ermittelten Risikobetrag des säumigen Börsemitgliedes erhöhen. Die Staffelung, Höhe und Zeitdauer des erhöhten Risikobetrages wird von der Abwicklungsstelle festgesetzt.
- (5) Bei Verzug oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bedingungen und den daraus entstehenden Verpflichtungen kann das Börseunternehmen ein Börsemitglied mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsehandel ausschließen. Der Ausschluss ist, falls dies die Natur des Verstoßes oder die Begleitumstände des Verzugseintritts erlauben, zeitlich zu befristen. Für die Dauer des Ausschlusses eines Börsemitgliedes vom Handel hat die EXAA den Zugriff des Börsemitgliedes bzw. - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - den auf ihn bezogenen Zugriff seines Brokers und seiner Börsebesucher ("Börsehändler") zum Handelssystem umgehend technisch zu unterbinden.

Teil 5: Physische Erfüllung

§ 22 Erfüllungsverpflichtung

- (1) Die Börsemitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus den in ihrem Namen und auf ihre Rechnung – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - abgeschlossenen Börsegeschäften gegebenenfalls aus ihrer Teilnahme an der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, ergeben.
- (2) Einzelheiten der physischen Erfüllung der im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie gemäß § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften regeln die §§ 36 – 39 der Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 23 Börseschiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Börsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des Bundesministers

für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl. II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

(2) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

§ 24 Ergänzungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine wirksame Bestimmung treten, die in zulässiger Weise dem am nächsten kommt, worauf die Parteien wirtschaftlich abzielten.

§ 25 Rechtswahl

Auf Börsengeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der Stamfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und geändert mit Veröffentlichung Nr. 99 vom 5. Februar 2003 (die Änderung tritt am 10. Februar 2003 in Kraft), Nr. 1231 vom 22. Oktober 2003 (die Änderung tritt am 27. Oktober 2003 in Kraft), Nr. 1722 vom 6. Dezember 2006 (diese Änderungen treten – mit Ausnahme der Änderung im § 3 Abs. 3, die am 1. Jänner 2007 in Kraft tritt - am 11. Dezember 2006 in Kraft), Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (diese Änderungen treten am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderungen treten am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderungen treten am 1. Jänner 2011 in Kraft), Nr. 498 vom 29. März 2011 (diese Änderungen treten am 1. April 2011 in Kraft), Nr. 1743 vom 10. Dezember 2012 (diese Änderungen treten am 11. Dezember 2012 in Kraft), Nr. 107 vom 23. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 27. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 1224 vom 11. August 2014 (diese Änderung tritt am 3. September 2014 in Kraft), Nr. 800 vom 30. Mai 2017 (diese Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft), Nr. 1972 vom 14. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1830 vom 28. September 2018 (diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft) und Nr. 1234 vom 14. Juni 2019 (diese Änderung tritt am 17. Juni 2019 in Kraft).

Anlage: Sicherheiten

Berechnung der Sicherheiten für im Handel in den in § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie genannten Handelsgegenständen abgeschlossene Börsegeschäfte:

Die minimal zu hinterlegenden Sicherheiten (Mindestsicherheiten) eines Teilnehmers in einer Kontenkategorie beläuft sich unabhängig von den getätigten Umsätzen auf:

€ 100.000,--

Die Sicherheitenhöhe ist abhängig von der Bonitätseinstufung des Börsemitglieds, das an der Abwicklung direkt teilnimmt, von der Teilnahme des Börsemitglieds an Geschäften, die der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung unterliegen und den getätigten Umsätzen des Börsemitglieds. Die tatsächliche Sicherheitenhöhe des Agent Clearing Members ist von der Bonitätseinstufung des Agent Clearing Members und den getätigten Umsätzen seiner Non Clearing Member sowie seiner und ihrer Teilnahme an Geschäften, die der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung unterliegen, abhängig.

Berechnung des umsatzabhängigen Sicherheitenbestandteils:

Die Umsatzschwankung stellt die auf der Basis der Streuung der Geldumsätze errechnete mögliche Bandbreite der saldierten Geldumsätze in den Handelsgegenständen (Kassaprodukte) in den dafür vorgesehenen Kontenkategorien eines Teilnehmers (Eigenhandel oder Kundenhandel) für die täglichen Geschäfte während einer bestimmten Periode von Liefertagen dar.

Die Umsatzschwankung für einen Teilnehmer wird auf der Grundlage der Geldumsätze nach jeder Abwicklung von Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie (nur Nettozahlungen, d.h. nach dem Netting aller Transaktionen innerhalb einer Kontenkategorie, ansonsten null) des Teilnehmers (S_i) in einer Kontenkategorie während der letzten 30 Handelstage errechnet. Hierzu wird die Streuung seiner Nettozahlungen δS zunächst innerhalb der einfachen Leadtime (1 Tag) berechnet (δS_i):

$$\delta S_i = S_i - S_{i-1}$$

Aus der δS Verteilung der i der letzten 30 Handelstage in einer Kontenkategorie des Teilnehmers, bzw. der effektiven Zahl der Handelstage, in denen der Teilnehmer Umsätze während der Periode zu verzeichnen hat, wird die Standardabweichung (Umsatzschwankung) nach (σ_{30m}):

$$\sigma_{30m} = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^{30} \delta S_i^2}{30}}$$

für jeden Teilnehmer (m) in der jeweiligen Kontenkategorie berechnet (Handelstage = Handelstage mit Nettozahlungen seit Handelsaufnahme bzw. während der Periode). Die so ermittelte Schwankung (σ_{30m}) muss zur Berechnung der Sicherheiten in einer Kontenkategorie immer mindestens einen Wert von 1.000 € erreichen.

Unterschreitet der berechnete Wert diese Mindestschwankung, so wird er auf

$$\sigma_{30\min} = 1.000 \text{ €}$$

festgelegt.

Aus diesen Verteilungen wird jeweils der 95 % Wert in einer Kontenkategorie (unter der Annahme von normal verteilten Umsätzen) (I_{95m}) bestimmt.

$$I_{95m} = \sigma_{30m} * 2$$

I_{95m} ist somit die Schwankungsbreite (in €) für die gilt: 95 % aller mit Zahlungen zusammen hängenden Umsätze in der Verteilung δS der j in einer Kontenkategorie liegen innerhalb des gemessenen Wertes von I_{95m} . Der Wert beträgt wegen der festgelegten unteren Grenzen immer mindestens 2.000 €.

Der Mittelwert (μ_{30m}) ist der Durchschnittswert (in €) der Verteilung der Nettzahlungen des Teilnehmers in einer Kontenkategorie in den letzten 30 Handelstagen. Zur Berechnung der umsatzabhängigen Sicherheiten für eine Kontenkategorie muss der Mittelwert in einer Kontenkategorie immer mindestens einen Wert ($\mu_{30\min}$) von 3.000 € erreichen. Unterschreitet der berechnete Wert diese Höhe, so wird er für eine Kontenkategorie auf

$$\bar{\mu}_{30\min} = 3.000 \text{ €}$$

festgelegt.

Mit den I_{95m} Werten wird die umsatzabhängige Sicherheitenanforderung (Margin) in einer Kontenkategorie für einen Zeitraum von bis zu fünf Liefertagen (C_{5m}) für einen bestimmten Teilnehmer (m) berechnet. C_{5m} deckt somit die Verbindlichkeiten in einer Kontenkategorie der Teilnehmer ab, die im Höchstfall jeweils Settlementanforderungen von bis zu fünf Wochentagen (Mo-So) offen haben können.

$$C_{5m} = \bar{\mu}_{30m} * 5 + I_{95m} * \sqrt{5}$$

Die Sicherheitenkomponente für den Grünstrommehrwert aufgrund der späteren Lieferung der Herkunftsnachweise für Grünstrom aus qualifizierten Erzeugungsanlagen ($R^{\text{grün}}$) berechnet sich für das laufende Monat aus dem Produkt des durchschnittlichen Grünstromwertes des Vormonats und der 1,2-fachen Herkunftsnachweismenge des Börsemitglieds im Vormonat plus der Summe der Werte der noch nicht gelieferten Herkunftsnachweise des Börsemitglieds aus den Vormonaten. Die Sicherheiten für die Lieferung der Herkunftsnachweise werden bei Aufnahme des Handels aus dem geschätzten Grünstrommehrwert und einer erwarteten Verkaufsmenge des Börsemitglieds ermittelt. Bei tatsächlich höheren Verkaufsmengen oder höherem Grünstrommehrwert sind auf Aufforderung der EXAA umgehend entsprechend erhöhte Sicherheiten zu leisten.

Die umsatzabhängige Sicherheitskomponente (R^{secure}) errechnet sich dann nach dem folgenden Zusammenhang, wobei der Wert:

$$R^{secure} = \text{Int} \left\{ \frac{C_{5m} + 500}{500} \right\} \cdot 500 + R^{grün}$$

auf die jeweiligen nächsten 500 € gerundet wird.

Die Berechnung der vom Börsemitglied für eine Kontenkatgorie effektiv zu hinterlegenden Sicherheit erfolgt durch Hinzurechnung eines 20%igen Risikoaufschlages auf die Höhe der umsatzabhängigen Sicherheitskomponente sofern diese die Mindestsicherheit von 100.000,-- übersteigt. Ist die umsatzabhängige Sicherheitskomponente kleiner als die Mindestsicherheit, erfolgt der Risikoaufschlag auf die Mindestsicherheit. Von dem so errechneten Gesamtbetrag werden entsprechend der Bonitätsklasse folgende Abschläge bis zur maximalen Höhe des Risikoaufschlages vorgenommen:

Bonitätsklasse I:	Abschlag 2% der Eigenmittel
Bonitätsklasse II:	Abschlag 1,5% der Eigenmittel
Bonitätsklasse III:	Abschlag 1% der Eigenmittel
Bonitätsklasse IV:	Abschlag 0,5% der Eigenmittel
Bonitätsklasse V:	Abschlag 0% der Eigenmittel

Die Bonitätsklassen und Eigenmittel werden entsprechend der Bonitätsprüfung gem. § 3 dieser Vereinbarung in Ansatz gebracht.